

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Steuererklärungen: „ElsterFormular“ ist nur noch bis 2019 nutzbar!
Anlagebetrug: Wie Erträge aus Madoff-Fonds steuerlich behandelt werden
2. ... für Unternehmer 2
Unterjähriger Gesellschaftereintritt: Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen
Unangekündigte Kontrollen: Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschauen rechnen
EuGH-Vorlage: Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Kapitalgesellschaft: Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Auflösungsverlust?
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 4
Minijobs: Neue Mindestlohn Grenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen
Erneut: Bereitschaftsdienst: Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit?
5. ... für Hausbesitzer 4
Blockheizkraftwerk: Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein

Wichtige Steuertermine April 2019

- 10.04. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.04.2019. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuererklärungen

„ElsterFormular“ ist nur noch bis 2019 nutzbar!

Während Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften ihre Steuererklärung(en) elektronisch abgeben müssen, besteht für Arbeitnehmer, Rentner und Vermieter nach wie vor die Möglichkeit der Steuererklärung auf Papier. 2018 haben 23,1 Mio. Bürger ihre Einkommensteuererklärung elektronisch abgegeben. Das lief für alle Steuererklärungen über die **Elster-Schnittstelle** (Elektronische Steuererklärung), unabhängig vom Softwareanbieter des Steuerzahlers.

Die Finanzverwaltung selbst bietet aber auch zwei (kostenlose) Lösungen an: „**ElsterFormular**“ und „**Mein ELSTER**“. Während „ElsterFormular“ eine Software zum Download darstellt, erfolgt die Erstellung der Steuererklärung mittels „Mein ELSTER“ ausschließlich im Internetbrowser.

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt), das maßgeblich hinter der Entwicklung von Elster steckt, weist darauf hin, dass das Programm „ElsterFormular“ nur noch bis einschließlich 2019 (**Steuerjahr 2019**) nutzbar sein wird. Ab dem Jahr 2020 muss dann zwingend die Onlineplattform „Mein ELSTER“ genutzt werden. Das BayLfSt erläutert zudem, dass die Daten von ElsterFormular exportiert werden können. Weitere Vorteile von „Mein ELSTER“: Über die reine Abgabe der Steuererklärung hinaus kann in gewissem Umfang mit dem Finanzamt kommuniziert werden. So können elektronische Anträge und Mitteilungen an das Finanzamt gesendet werden. Mittels „Mein ELSTER“ kann auch elektronisch Einspruch eingelegt und Fristverlängerung beantragt werden. Zudem werden Steuerbescheide (zusätzlich zum Papierbescheid) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Anlagebetrug

Wie Erträge aus Madoff-Fonds steuerlich behandelt werden

Mit einem **Schneeballsystem** hatte Anlagebetrüger Bernard L. Madoff viele Anleger um ihr Geld gebracht, bevor er im Dezember 2008 verhaftet wurde. Der Schaden seiner Machenschaften beläuft sich auf mindestens 65 Mrd. \$. Im Jahr 2009 wurde er zu 150 Jahren Haft verurteilt. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur steuerlichen Behandlung von Madoff-Fonds geäußert, die seit Ende 2008 nicht mehr an offiziellen Marktplätzen gehandelt und seit 2009 bzw. 2010 liquidiert werden. Danach gilt Folgendes:

- **Ausschüttungen:** Bei Investmentanteilen an Madoff-Fonds, die vor dem 01.01.2009 erworben und seit der Anschaffung nicht im Betriebsvermögen gehalten (bestandsgeschützte Altanteile), wird aus Billigkeitsgründen von einer Besteuerung der Ausschüttungen abgesehen. In allen anderen Fällen sind die Ausschüttungen grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen der Kapitalertragsteuer. Bei den bestandsgeschützten Altanteilen soll keine Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen einbehalten werden. Bereits einbehaltene Steuern sollen vom entrichtungspflichtigen Institut erstattet werden. Alternativ kann eine Erstattung im Rahmen des Veranlagungsverfahrens erfolgen. Hierfür muss der Anleger dem Finanzamt eine Bescheinigung vorlegen, deren Mussinhalte das BMF in seinem Schreiben abschließend definiert.
- **Steuerbescheinigungen:** Nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausgestellte Steuerbescheinigungen enthalten die Ausschüttungen aus Madoff-Fonds, so dass die Zahlungen bei der Eintragung in der Anlage KAP dementsprechend abzuziehen sind.
- **Veräußerungsgewinne:** Aus Billigkeitsgründen kann davon ausgegangen werden, dass bei der Veräußerung von bestandsgeschützten Altanteilen an Madoff-Fonds keine Gewinne aus Investmenterträgen entstehen. Verluste aus bestandsgeschützten Altanteilen sind zudem regelmäßig steuerlich irrelevant.

2. ... für Unternehmer

Unterjähriger Gesellschaftereintritt

Neugesellschafter kann Verlust für das gesamte Jahr abziehen

Neugesellschafter, die während eines Geschäftsjahres in eine vermögensverwaltende Gesellschaft eintreten, können am **Geschäftsergebnis** des

kompletten Eintrittsjahres beteiligt werden. So lässt sich ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) auf den Punkt bringen, mit dem das Gericht seine Rechtsprechung gelockert hat.

Im Streitfall waren drei Gesellschafter zu jeweils einem Drittel an einer vermögensverwaltenden GbR beteiligt. Ein Gesellschafter verkaufte seinen Anteil an einen neuen Gesellschafter. Im Kaufvertrag war geregelt, dass der Kaufpreis zum 01.12.1997 zu überweisen war und dem Erwerber mit der Zahlung die Gesellschafterrechte übertragen werden. Ferner sah der Vertrag vor, dass dem Neugesellschafter der **Gewinn bzw. Verlust** des gesamten Geschäftsjahres 1997 zustand bzw. von ihm zu tragen war.

Tatsächlich erfolgte die Kaufpreiszahlung erst ein halbes Jahr später (am 30.06.1998), so dass es erst zu diesem Zeitpunkt zum **Gesellschafterwechsel** kam. 1998 erzielte die Gesellschaft einen Verlust von 600.000 €, der dem Neugesellschafter laut Vertrag steuerlich zu einem Drittel zugerechnet werden sollte. Das Finanzamt lehnte dies jedoch ab. Seiner Ansicht nach war der Verlustanteil von einem Drittel wegen des Gesellschafterwechsels zur Jahresmitte hälftig auf den Alt- und den Neugesellschafter aufzuteilen.

Der BFH hat dem Neugesellschafter nun den begehrten Verlust von einem Drittel für das gesamte Jahr 1998 zugestanden. Die Ergebnisverteilung richte sich bei einer vermögensverwaltenden GbR zwar grundsätzlich nach den Beteiligungsverhältnissen. Von dieser gesetzlichen Regelung könne aber (in engen Grenzen) auf **vertraglicher Grundlage** abgewichen werden, sofern die besondere Ergebnisverteilung

- mit Zustimmung aller Gesellschafter bereits im Vorjahr vereinbart worden sei sowie
- ihren Grund im Gesellschaftsverhältnis habe und nicht rechtsmissbräuchlich sei.

Hinweis: Offen bleibt nach der Entscheidung, ob eine abweichende Ergebnisverteilung bei einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft auch dann steuerlich anzuerkennen ist, wenn sie erst während des laufenden Geschäftsjahres mit schuldrechtlicher Rückbeziehung auf dessen Beginn erfolgt.

Unangekündigte Kontrollen

Bargeldbranche muss mit Kassen-Nachschau rechnen

Seit dem 01.01.2018 können Finanzämter Kassen-Nachschau bei Betrieben der Bargeldbranche durchführen. In diesem Rahmen können sie unangekündigt überprüfen, ob die Daten des Kassensystems den gesetzlichen Formvorschriften genü-

gen und die Buchungen von Kasseneinnahmen und -ausgaben ordnungsgemäß sind.

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern (FinMin) hat Details zum Ablauf von Kassen-Nachschauen veröffentlicht. Demnach können die Prüfer vorab in den öffentlich zugänglichen Geschäftsräumen des Betriebs die Bedienung der **Kasse verdeckt beobachten**. Sie können auch Testkäufe durchführen, um zum Beispiel zu überprüfen, ob Belege ausgegeben werden. Erst wenn der Prüfer nichtöffentliche Geschäftsräume des Betriebs betreten oder Kassenaufzeichnungen einsehen möchte, muss er sich zu erkennen geben und seinen Dienstausweis sowie den Prüfungsauftrag vorlegen. Er darf verlangen, dass ein Kassensurzug vorgenommen wird.

Werden im Rahmen einer Kassen-Nachschau Unstimmigkeiten bei den Kassenaufzeichnungen ermittelt, kann das Finanzamt direkt und ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer steuerlichen **Außenprüfung** übergehen. Auf diese Überleitung wird der geprüfte Unternehmer aber schriftlich hingewiesen.

EuGH-Vorlage

Ist medizinische Telefonberatung umsatzsteuerfrei?

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin, die im Rahmen der ärztlichen und arztähnlichen Berufsausübung erbracht werden, sind umsatzsteuerfrei. Der Bundesfinanzhof (BFH) bezweifelt, ob das auch für telefonische Beratungsleistungen gilt, die eine GmbH im Auftrag von gesetzlichen Krankenkassen erbringt. Er hat nun den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Klärung der umsatzsteuerlichen Behandlung gebeten. Der BFH vertritt die Ansicht, dass die im Rahmen des Gesundheitstelefonats erbrachten Leistungen bei einem engen Verständnis der Befreiungsvorschriften nicht steuerbefreit sind.

Hinweis: Der EuGH muss unter anderem klären, ob es für den erforderlichen beruflichen Befähigungsnachweis ausreicht, wenn die Beratungen hauptsächlich von „Gesundheitscoaches“ durchgeführt werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Kapitalgesellschaft

Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Auflösungsverlust?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich bereits mehrfach mit der Frage befasst, wann ein Verlust

aus der Auflösung einer Kapitalgesellschaft entsteht. In einem neuen Beschluss hat der BFH nun darauf hingewiesen, dass die **zeitliche Verlustzuordnung** durch die BFH-Rechtsprechung nach wie vor geklärt ist. Die Richter nannten unter anderem zwei Entscheidungen aus den Jahren 2014 und 2018:

- **Bürgschaftsinanspruchnahme:** 2014 hatte der BFH entschieden, dass der Gesellschafter einer insolventen GmbH keinen Veräußerungsverlust geltend machen kann, solange die Höhe seiner Bürgschaftsinanspruchnahme nicht eindeutig feststeht. Im Streitfall hatte ein Gesellschafter eine Bürgschaft von 450.000 € für Schulden seiner GmbH übernommen. Nachdem 2010 das Insolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen eröffnet worden war, führte der Gesellschafter einen Schriftwechsel mit seiner Bank, um über die Höhe der tatsächlichen Bürgschaftsinanspruchnahme zu verhandeln. Erst im Mai 2011 teilte ihm die Bank mit, dass sie ihn gegen Zahlung von 60.000 € aus der Bürgschaft entlasse. Fraglich war, ob der Gesellschafter den Verlust bereits 2010 abrechnen konnte, obwohl die Höhe der Bürgschaftsinanspruchnahme zu diesem Zeitpunkt noch fraglich war. Der BFH verneinte das und entschied, dass ein Auflösungsverlust erst entsteht, wenn die Höhe der nachträglichen Anschaffungskosten feststeht. Dies war 2010 noch nicht der Fall, da noch bis in das Jahr 2011 hinein Verhandlungen mit der Bank geführt worden waren.
- **Zivilrechtliche Auflösung:** 2018 hatte sich der BFH mit der Klage von Eheleuten auseinandergesetzt, für die der Zeitpunkt des Verlustansatzes erhebliche steuerliche Auswirkungen entfaltete. Zum Hintergrund:

Verluste, die im Entstehungsjahr nicht direkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, dürfen in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum zurückgetragen werden, so dass sie dort steuermindernd wirken können. Weiter in die Vergangenheit zurückgetragen werden darf der Verlust aber nicht. Im Urteilsfall war der Ehemann im Jahr 2011 zu 78,125 % an einer AG beteiligt gewesen. Nachdem der Vorstand Ende 2011 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hatte, lehnte das Amtsgericht den Antrag 2012 mangels Masse ab. Später wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht.

Da die Eheleute 2010 hohe gewerbliche Einkünfte erzielt hatten, wollten sie vor dem BFH erreichen, dass der Auflösungsverlust für das Jahr 2011 angesetzt wird, so dass ein Rücktrag nach 2010 eröffnet gewesen wäre. Das Finanz-

amt war hingegen der Ansicht, dass der Verlust erst nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (2012) anzusetzen war, so dass ein Rücktrag nach 2010 ausschied. Der BFH gab dem Finanzamt recht und urteilte, dass der Verlust in 2011 noch nicht entstanden war, weil es zu diesem Zeitpunkt noch an der zivilrechtlichen Auflösung der AG fehlte.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Minijobs

Neue Mindestlohngrenze kann in die Sozialversicherungspflicht führen

Zum 01.01.2019 hat sich der gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € auf **9,19 € pro Stunde** erhöht. Für Minijobber kann diese Anhebung durchaus Konsequenzen haben, denn bei gleichbleibender Arbeitszeit erzielen sie nun möglicherweise ein Monatseinkommen, das über der Minijobgrenze von 450 € pro Monat liegt. Dadurch können plötzlich Sozialversicherungsbeiträge für die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung anfallen. Wer nicht in die Sozialversicherungspflicht fallen möchte, hat nur die Möglichkeit, seine Arbeitszeit zu reduzieren.

Die gleiche Problematik tritt **zum 01.01.2020** ein, denn dann wird der Mindestlohn erneut erhöht (auf 9,35 €), so dass die derzeit rund 7,5 Mio. Minijobber in Deutschland weiter unter Druck geraten. Bisher hat das Bundesministerium für Arbeit eine Anhebung der 450-€-Grenze abgelehnt.

Hinweis: Wird dem Arbeitnehmer regelmäßig zwischen 450,01 und 1.300 € monatlich gezahlt, ist seine Beschäftigung begrifflich kein Minijob mehr, sondern ein „Midijob“. Diese Regelung gilt jedoch erst ab dem 01.07.2019. Bis dahin liegt die Obergrenze eines Midijobs bei 850 €. Ein Trostpflaster: In diesem „Übergangsbereich“ (Gleitzone) muss der Midijobber lediglich reduzierte Beiträge zur Sozialversicherung zahlen.

Erneut: Bereitschaftsdienst

Zeitzuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit?

Die Steuerfreiheit von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen setzt voraus, dass **neben dem Grundlohn** ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. Zuschläge zur Bereitschaftsdienstvergütung sind nur steuerfrei, wenn tatsächlich auch eine Bereitschaftsdienstvergütung (als Grundlohn) gezahlt wird. Anders

als in Ausgabe 03/19 berichtet, gilt Folgendes: Kann der Bereitschaftsdienst nur durch einen Freizeitanspruch abgegolten werden, ist dieser **geldwerte Vorteil steuerfrei**, da der auf den Bereitschaftsdienst entfallende Grundlohn aus dem Gehalt herausgerechnet werden kann.

5. ... für Hausbesitzer

Blockheizkraftwerk

Wohnungseigentümergeinschaft kann selbst gewerblich tätig sein

Betreibt eine Wohnungseigentümergeinschaft ein Blockheizkraftwerk, mit dem sie (überschüssigen) Strom an außenstehende Abnehmer liefert, kann sie damit eine **gewerbliche Mitunternehmerschaft** begründen und gewerblich tätig sein. Sie muss für ihre Einkünfte aus der Stromerzeugung dann eine Feststellungserklärung beim Finanzamt abgeben, wie aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hervorgeht. Demnach muss keine zusätzliche - durch schlüssiges Handeln gegründete - GbR (als separate „Stromerzeugungsgesellschaft“) angenommen werden, sofern die gewerbliche Tätigkeit **innerhalb des Verbandszwecks** der Wohnungseigentümergeinschaft liegt.

Im Streitfall ging es um eine aus den Eigentümern von elf Reihenhäusern bestehende Wohnungseigentümergeinschaft. Das Finanzamt hatte gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft einen Feststellungsbescheid über gewerbliche Einkünfte aus der Stromerzeugung mit einem Blockheizkraftwerk erlassen. Die laufenden Einkünfte wurden den elf Beteiligten darin zu gleichen Anteilen zugewiesen. Ein Eigentümer klagte gegen den Bescheid, da er der Auffassung war, dass die Wohnungseigentümergeinschaft selbst gar nicht gewerblich tätig sein könne und der Bescheid damit rechtswidrig sei. Dem widersprach der BFH. Eine Wohnungseigentümergeinschaft könne infolge ihrer **zivilrechtlichen Verselbständigung** durchaus steuerrechtlich als Mitunternehmerschaft auftreten.

Hinweis: Da im Urteilsfall noch geklärt werden musste, mit welchen Anschaffungskosten das Blockheizkraftwerk der Wohnungseigentümergeinschaft abzuschreiben war, hat der BFH das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Mit freundlichen Grüßen